



autismus Deutschland e.V., Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg

An alle

Menschen mit Autismus und ihre Angehörigen

Hamburg, 8. April 2020

Corona-Virus-Krise

- 1. Leistungsstörungen bei Angeboten der Eingliederungshilfe, z.B. Schulbegleiter-Dienste, Werkstätten für behinderte Menschen, Anbieter von Leistungen zum selbstständigen Wohnen, Freizeit-Dienste**
- 2. Verfahrensrechte**

Den Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. erreichen in der Zeit der Corona-Virus-Krise viele Nachfragen zum Thema „Leistungsstörungen bei Angeboten der Eingliederungshilfe“. Dazu einige beispielhafte Informationen:

1. Leistungsstörungen

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

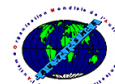
Ein Betretungsverbot für eine WfbM bringt Menschen mit Autismus, die einen Rechtsanspruch auf einen WfbM-Platz haben und die Werkstatt üblicherweise täglich besuchen, in eine sehr schwierige Lage. Viele Familien sind nicht imstande, eine alternative angemessene Tagesstruktur zu organisieren. Einige Eltern von erwachsenen Menschen mit Autismus sind selbst in einem höheren Alter und als Betreuungspersonen außerordentlich hoch belastet. In vielen Fällen – vor allem in Zeiten einer sozialen Kontaktsperre – sind die Wohnungen viel zu klein, um eine angemessene Betreuung für Menschen mit Autismus sicherzustellen.

Bitte prüfen Sie im Einzelfall, ob sich aus der behördlichen Verfügung zum WfbM-Betretungsverbot eine Ausnahme ableiten lässt und der Träger der Einrichtung Ihnen ein alternatives Angebot zur Tagesstruktur machen sollte. Dabei müssen selbstverständlich alle Hygiene-Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.

Es ist hilfreich, wenn Sie mit den Verantwortlichen der WfbM offen und ehrlich über Ihre Wünsche und Erwartungen kommunizieren. Bitte warten Sie nicht ab, bis die WfbM sich bei Ihnen meldet. Eventuell lässt sich eine kreative Lösung finden, bei der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb ihres „üblichen“ Arbeitsvertrages tätig werden können.

Hamburger Sparkasse IBAN: DE 47 2005 0550 1255 1221 50 BIC: HASPDEHH
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Mitglied bei:



WAO

Sonstige Angebote der Eingliederungshilfe

In vielen Fällen wurden infolge der Corona-Virus-Krise ambulante Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit Autismus, z.B.

- Schulbegleiter-Dienste
- Anbieter von Leistungen zum selbstständigen Wohnen, d.h. „ambulante Assistenzen“
- Freizeit-Dienste

von heute auf morgen eingestellt. Einige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können oder wollen aus persönlichen oder medizinischen Gründen die gewohnte Unterstützung nicht mehr durchführen, andere entwickeln neue und alternative Angebote.

Viele betroffenen Menschen mit Autismus haben in dieser Zeit ihre verlässliche Tagesstruktur verloren.

Bitte prüfen Sie im Einzelfall, ob der Leistungserbringer (d.h. die Einrichtung), Ihnen ein alternatives Angebot machen kann. Dabei müssen selbstverständlich alle Hygiene-Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.

Es ist hilfreich, wenn Sie mit den Verantwortlichen des Leistungserbringers (d.h. die Einrichtung) offen und ehrlich über Ihre Wünsche und Erwartungen kommunizieren. Bitte warten Sie nicht ab, bis die Einrichtung sich bei Ihnen meldet. Eventuell lässt sich eine kreative Lösung finden, bei der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb ihres „üblichen“ Arbeitsvertrages tätig werden können.

2. Verfahrensrechte

Unabhängig von den tatsächlichen Schwierigkeiten, dass die gewohnten Leistungen infolge der Corona-Virus-Krise nicht durchgeführt werden, hier ein Überblick in Stichpunkten über verschiedene Verfahrensrechte im Sozial- und Verwaltungsrecht. Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der genannten Verfahrensrechte in der Regel eine individuelle Rechtsberatung voraussetzt. **autismus** Deutschland e.V. kann im Rahmen dieses Merkblattes nur in allgemeiner Form informieren:

Verfahrensbeschleunigung: Im Bereich des Sozialgesetzbuches IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ gilt das Prinzip, dass der Berechtigte nach Antragstellung nur zwei Wochen warten muss, bis geklärt ist, welcher Rehabilitationsträger für die Finanzierung zuständig ist. Das umfasst Leistungen der Eingliederungshilfe sowohl nach dem SGB IX als auch nach § 35 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Wie läuft die Zuständigkeitsklärung ? Das ist in § 14 SGB IX geregelt.

Wenn der erstangegangene Rehabilitationsträger für die gesamte beantragte Leistung zuständig ist, wird er zwei Wochen nach Antragseingang zum leistenden Rehabilitationsträger.

Ist er insgesamt nicht zuständig, leitet er den Antrag innerhalb von zwei Wochen an einen zweiten Reha-Träger weiter, der bei Zuständigkeit zum leistenden Reha-Träger wird.

Wenn auch der zweite Reha-Träger insgesamt nicht zuständig ist, kann er den Antrag in Absprache an einen dritten Reha-Träger weiterleiten. Damit wird dieser leistender Reha-Träger, auch bei Nichtzuständigkeit.

Das Verfahren ist einigermaßen kompliziert. Wichtig für den Leistungsberechtigten ist, dass automatisch zwei Wochen nach Antragstellung geklärt ist, wer für die Finanzierung der Leistung zuständig ist. Verbleibende Unklarheiten müssen die Leistungsträger untereinander ausmachen und sich gegebenenfalls das Geld erstatten.

Wie lange dauert die Entscheidung über den Antrag ?

Wenn nicht weitergeleitet wird, hat der leistende Reha-Träger in der Regel binnen drei Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Auch wenn er die Zwei-Wochen-Frist zur Zuständigkeitsklärung versäumt hat (und eigentlich nach dem inhaltlichen Reha-Recht nicht zuständig wäre) wird er zum leistenden Reha-Träger.

In vielen Fällen wird ein Gutachten erforderlich sein, um über den Antrag entscheiden zu können:

- Das Gutachten muss unverzüglich beauftragt werden, § 17 SGB IX.
- Das Gutachten ist zwei Wochen nach Auftragserteilung zu erstellen, § 17 Abs. 2 SGB IX.
- Die Entscheidung des Leistungsträgers hat zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens zu erfolgen, § 14 Abs. 2 SGB IX.

Bei einer Weiterleitung gelten dieselben Fristen ab Antragseingang

- beim Reha-Träger, an den weitergeleitet wurde, § 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX
- auch bei Weiterleitung an einen dritten Reha-Träger, § 14 Abs. 3 SGB IX.

Eine Verlängerung der Frist ab Antragseingang auf sechs Wochen bzw. zwei Monate ist vorgesehen bei Beteiligung mehrerer Reha-Träger bzw. bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz (§§ 15 Abs. 4 i.V.m. 19, 20 SGB IX).

Besonderheit: Das „Jugendamt“ hat eine Doppelrolle als Träger der Jugendhilfe und Rehabilitationsträger, Einzelheiten siehe unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-teilhabeplanverfahren/leistungen-anderer-rehabilitationstraeger/oeffentliche-jugendhilfe/fda-1006/>

Die genannten Vorschriften sollen die Entscheidung über den Antrag beschleunigen. Wenn die Paragraphen vom Leistungsträger nicht beachtet werden, gibt es weitere Möglichkeiten zu den Verfahrensrechten (siehe im folgenden).

Vorläufige Leistungen nach § 24 SGB IX

In Eilfällen können vorläufigen Leistungen nach § 24 SGB IX beantragt werden. Sie binden die Rehabilitationsträger nicht bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfs. Es gibt eine Erstattungspflicht der Leistungsträger untereinander nach § 102 SGB X.

Selbstbeschaffung

§ 18 Abs. 6 SGB IX: Konnte der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch dem Leistungsberechtigten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträger in der entstandenen Höhe zu erstatten. Eine sinngemäß vergleichbare Vorschrift gibt es bei der Kinder- und Jugendhilfe, **§ 36 a Abs. 3 SGB VIII**.

Folgende Voraussetzungen für die Erstattung durch den Leistungsträger müssen vorliegen:

- Die Leistung war im Sinne einer Bedarfsdeckung notwendig.
- Der Leistungsträger wurde über den Bedarf und die Selbstbeschaffung in Kenntnis gesetzt bzw. es wurde ein Antrag gestellt (Antragserfordernis nach § 108 SGB IX) bzw. die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII sind erfüllt.

Wenn die Selbstbeschaffung in Erwägung gezogen wird, ist zu bedenken:

- Die Familie bzw. der Berechtigte sollten finanziell in der Lage sein, die Kosten für die Leistung tatsächlich zu verauslagen, d.h. das Geld „übrig“ haben.
- Es sollte nach der eigenen Überzeugung des Berechtigten eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Leistung notwendig ist.
- Die Familie bzw. der Berechtigte sollten in der Lage sein, die Notwendigkeit der Leistung schriftlich beschreiben zu können; gegebenenfalls mithilfe von externer Beratung.
- Die Familie bzw. der Berechtigte sollten bereit sein, das Risiko einzugehen, den Erstattungsanspruch eventuell nicht durchsetzen zu können.

Beispiel: Ein Kind mit Autismus benötigt dringend eine Schulbegleitung. Ansonsten wäre der Schulbesuch gefährdet. Der Leistungsträger wird über den Bedarf in Kenntnis gesetzt, kann oder will aber in der Kürze der Zeit nicht entscheiden oder lehnt die offensichtlich notwendige Leistung ab. Die Familie beauftragt eine bestimmte Einrichtung mit der Durchführung der Schulbegleitung. Zunächst werden die Rechnungen auf Selbstzahlerbasis bezahlt. Der Leistungsträger wird aufgefordert, die Kosten zu erstatten. Wenn er sich weigert, kann Klage erhoben werden.

Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird, kann Untätigkeitsklage erhoben werden. Dafür gelten folgende Fristen:

- Nach Antragstellung im sozialgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur) sechs Monate, § 88 Abs.1 SGG;
- Nach Antragstellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) drei Monate, § 75 VwGO;
- Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten.

Die Untätigkeitsklage hat in dringenden Fällen einer Bedarfsdeckung kaum eine praktische Bewandnis. Sie dient nur dazu, überhaupt eine Entscheidung des Leistungsträgers (der Behörde) herbeizuführen. Ein relativ häufiger Anwendungsbereich für Menschen mit Autismus: Auf Anträge der Zuerkennung eines Grades der Behinderung (GdB) und Merkzeichen wird monatelang nicht entschieden, obwohl alle Informationen vorliegen.

Widerspruch

Gegen den Bescheid eines Leistungsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichneten Behörde/Widerspruchsstelle einlegen. Dafür ist kein Rechtsanwalt notwendig. Der Widerspruch kann mit eigenen Worten begründet werden. Das Verfahren ist kostenfrei.

Man kann zur Fristwahrung innerhalb der Monatsfrist den Widerspruch zunächst förmlich einreichen und ankündigen, die Begründung später nachzureichen. Der Widerspruch kann später auch ohne Kostenrisiko zurückgenommen werden.

Klage auf Leistung oder Feststellung

Eine Klage ist innerhalb eines Monats ab Erhalt des Widerspruchsbescheids an das in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichnete Gericht zu erheben. Im Sozialrecht an das Sozialgericht; im Jugendhilferecht an das Verwaltungsgericht. Ein Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, aber ratsam.

Wenn man zunächst ohne Rechtsanwalt agieren möchte: Eine Klageeinlegung ist zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts möglich. Man erhält eine Abschrift und damit auch einen Nachweis über die Klagerhebung.

Einstweilige Anordnung

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG bzw. § 123 VwGO verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig. Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in dringenden Fällen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

Die einstweilige Anordnung hat in dringenden Fällen einer Bedarfsdeckung eine hohe praktische Bedeutung. Sie ist gewissermaßen die Ergänzung zur „Selbstbeschaffung“, mit dem Unterschied, dass das Geld für die Leistung nicht verauslagt werden muss. Formal kann

eine einstweilige Anordnung ohne Rechtsanwalt bei Gericht eingereicht werden. Aus fachlichen Gründen sollte ein Laie dies aber unterlassen. Die Einholung von rechtlicher Beratung ist unbedingt empfehlenswert. Bei finanzieller Bedürftigkeit kann ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden.

Falls Sie Rückfragen zu diesem Merkblatt haben:

Die Geschäftsstelle von **autismus** Deutschland e.V. kann Rechtsfragen im Einzelfall leider nicht bearbeiten. Wir bitten um Verständnis. Wenn Sie der Meinung sind, dass eine oder mehrere der genannten Verfahrensmöglichkeiten in Ihrem Falle in Betracht kommen, nehmen Sie bitte Kontakt zu einer Rechtsanwaltskanzlei auf. Die aktuelle Rechtsanwaltsempfehlungsliste von **autismus** Deutschland e.V. ist beigefügt.

autismus Deutschland e.V.

gez. Ass. jur. Christian Frese (Geschäftsführer)